

4/SN-230/ME

„Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

## Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42  
Telefon: (0222) 33 61 01  
Postscheckkonto 1002.100

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	54 GE'9
Ihr Schreiben vom	
Datum:	29. AUG. 1989
Verteilt	7.8.1989. Kls

Unser Zeichen  
Sm/ac/Stel.

Wien,  
1989-08-28

*A. Pautner*

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird und ersuchen freundlich um Unterstützung unserer Anliegen.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung

(Dipl.Soz.Arb. Heinrich Schmid)  
Präsident

*Heinz Schneider*  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

Anlage

**S T E L L U N G N A H M E  
D E R Ö S T E R R E I C H I S C H E N A R B E I T S G E M E I N S C H A F T  
F Ü R R E H A B I L I T A T I O N (Ö A R )  
Z U M E N T W U R F E I N E S B U N D E S G E S E T Z E S , M I T D E M D A S  
F A M I L I E N L A S T E N A U S G L E I C H S G E S E T Z 1 9 6 7 G E Ä N D E R T W I R D**

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) beeht sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1.1. Wir begrüßen das Anheben der Familienbeihilfe um ÖS 100,-- aufgrund der Steigerung der Lebenshaltungskosten; stellen aber zur Diskussion, ob es nicht sinnvoll wäre, eine dem jeweiligen Jahresindex entsprechende automatische Steigerung zu beschließen.
  
- 1.2. Wir glauben nicht, daß eine zusätzliche Steigerung der Familienbeihilfe für das zweite und eine weitere ab dem dritten Kind das angestrebte Ziel, kinderreiche Familien vor Armut zu schützen, erreichen wird. Der hierdurch erfolgende Zuwachs für eine Drei-Kinder-Familie beträgt monatlich ÖS 300,--, das sind ÖS 50,-- pro Familienmitglied.

Wir sind der Meinung, daß die Kosten für Kinder und damit die finanzielle Belastung der Familie nicht linear mit der Kinderanzahl, sondern mit der Eingliederung der Kinder in die Öffentlichkeit, das heißt mit dem Schuleintritt, spürbar wächst. Es erscheint uns daher sinnvoller, die Familienbeihilfe für alle Kinder mit dem 6. und dem 10. Lebensjahr zu erhöhen. Hierdurch könnten die tatsächlichen Mehrkosten eher aufgefangen werden.

- 2 -

2.1. Wir begrüßen es, daß nunmehr auch Kinder, die keine öffentlichen Schulen besuchen, in die Schulbuchaktion einbezogen wurden.

Hiezu wollen wir festhalten, daß schwerbehinderte, insbesondere sinnesbehinderte Kinder zur Erarbeitung des Lehrstoffes kostenaufwendige Hilfsmittel benötigen.

Auf Beistellung dieser Lernbehelfe soll ein Rechtsanspruch, gleich der Beistellung von Schulbüchern, bestehen.

Wir halten es für unwürdig und ineffizient, wenn Eltern schwerstbehinderter Kinder den mühseligen und oft die Ausbildung der Kinder verzögernden Weg der Antragstellung bei der Sozialhilfe, Sozialversicherung, beim Nationalfonds, beim Ausgleichstaxfonds und sonstigen Hilfsorganisationen gehen müssen, um ihrem behinderten Kind eine optimale Ausbildung zu sichern.

Wien, 1989-06-28